

16

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: ja

BGB §§ 662, 675, 826 Gd

- a) Ein Kontoinhaber handelt grundsätzlich nicht sittenwidrig, wenn er der Belastung seines Girokontos im Einzugsermächtigungsverfahren widerspricht, weil er keine Einzugsermächtigung erteilt hat oder den eingezogenen Betrag nicht schuldet, auch wenn die erste Inkassostelle infolge des Widerspruchs Schaden erleidet.
- b) Ein Schuldner, der den Widerspruch zu dem Zwecke einlegt, Zahlungen auf begründete und von seiner Einziehungsermächtigung gedeckte Gläubigeransprüche rückgängig zu machen, die er, wenn er sie überwiesen hätte, durch einen Widerruf der Überweisung nicht mehr hätte rückgängig machen können, nutzt die ihm seiner Bank gegenüber zustehende Widerspruchsmöglichkeit zweckfremd aus und handelt, wenn er damit vorsätzlich das Ausfallrisiko der ersten Inkassostelle zuschiebt, dieser gegenüber sittenwidrig.
- c) Widerspricht ein Darlehensgeber, der ein Darlehen in der Weise gewährt, daß der Darlehensnehmer den Kredit durch Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren in Anspruch nehmen darf, einer darauf beruhenden Belastung seines Girokontos, so handelt er sittenwidrig, wenn dadurch die erste Inkassostelle geschädigt wird und er dies weiß oder in Kauf nimmt.

BGH, Urt. v. 28. Mai 1979 - II ZR 85/78 - OLG Celle

LG Lüneburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 85/78

URTEIL

Verkündet am
28. Mai 1979
Kaufmann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der K[REDACTED] U[REDACTED] vertreten durch die Vorstands-
mitglieder Sparkassendirektor Manfred Ba[REDACTED] und Zweiter
Sparkassendirektor Hans Kö[REDACTED], V[REDACTED]r Straße [REDACTED], U[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die E[REDACTED] Handelsgesellschaft L[REDACTED] mbH, vertreten
durch ihre Geschäftsführer Udo De[REDACTED] und Eckhardt St[REDACTED],
Vr[REDACTED] Weg, L[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. März 1979
durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stimpel
und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Bundschuh
und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Celle vom 6. März 1978 aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des
Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Sparkasse, macht gegen die Beklagte
Schadensersatzansprüche geltend, weil diese ihr Wider-
spruchsrecht im Lastschriftverfahren mißbräuchlich ausge-
übt und ihr dadurch Schaden zugefügt habe.

Das Fleischwerk He■■■■■, das bei der Klägerin, der
D■■■■■ Bank und der V■■■■■ Be■■■■■ Geschäftskonten
unterhielt und zum Lastschriftverfahren zugelassen war,
belieferte die Beklagte mit seinen Erzeugnissen. Diese
hatte zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs He■■■■■ Einzugs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ermächtigung erteilt, damit er seine Forderungen durch Lastschriften vom Konto der Beklagten bei der Volksbank La [REDACTED] abbuchen lassen konnte. Außerdem hatte die Beklagte He [REDACTED] einen Kredit bis zu 30.000 DM eingeräumt, den dieser mittels Lastschriften gegen Übergabe von Schecks in Anspruch nehmen konnte. Am 24. Juni 1976 stellte He [REDACTED] die Zahlungen ein; am 28. Juni wurde über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet. Im Hinblick auf die Zahlungseinstellung widersprach die Beklagte am 28. und 30. Juni 1976 gegenüber der V [REDACTED] L [REDACTED] Belastungen ihres Girokontos über insgesamt 251.830,45 DM, die auf Lastschriften beruhten, die der Gemeinschuldner im Juni 1976 über die erwähnten Kreditinstitute hatte einziehen lassen. Die Beklagte rechnete gegen diese Forderungen des Gemeinschuldners - soweit sie sie anerkannte - mit angeblichen Gegenforderungen auf und hinterlegte den überschießenden Betrag von 87.487,23 DM unter Verzicht auf Rücknahme zugunsten des Konkursverwalters und der beteiligten Kreditinstitute.

Wegen des Widerspruchs der Beklagten gab die V [REDACTED] L [REDACTED] der Klägerin neun Lastschriften über zusammen 72.260,83 DM zurück. Davon betraf eine Lastschrift einen Kreditbetrag von 10.000 DM; den übrigen Lastschriften lagen Warenrechnungen zugrunde. Die Klägerin hatte He [REDACTED], dem sie keinen Kredit gewährte, die 72.260,83 DM nach Eingang der Lastschriften unter Vorbehalt gutgeschrieben und alsbald darüber verfügen lassen. Nach dem Widerspruch der Beklagten schrieb die V [REDACTED] L [REDACTED] dieser die abgebuchten Beträge wieder gut. Sie erhielt sie ihrerseits von der Klägerin zurückvergütet.

Die Klägerin belastete das Konto des Gemeinschuldners in entsprechender Höhe, wodurch ein Debetsaldo entstand. Sie wird indessen mit dieser Forderung im Konkurs ausfallen.

Die Klägerin meint, die Beklagte habe der Belastung ihres Kontos nicht widersprechen dürfen, weil den Lastschriften berechnete Forderungen He[REDACTED] zugrunde gelegen hätten. Sie beantragt, die Beklagte zur Zahlung des Lastschriftbetrages nebst Unkosten und Zinsen zu verurteilen; ferner stellt sie Hilfsanträge.

Die Beklagte meint, sie habe den Belastungen widersprechen dürfen. Von den über die Klägerin eingereichten Lastschriften wegen Warenlieferungen sei zwar nur ein Betrag von 43,60 DM nicht berechnigt gewesen. Es hätten ihr aber erhebliche Gegenforderungen aus anderen Warenlieferungen und aus Wechseln zugestanden. Wegen des Konkurses der Firma He[REDACTED] habe sie sich durch den Widerspruch die Aufrechnungsmöglichkeit mit diesen Forderungen erhalten wollen. Die Kreditlastschrift sei dagegen nicht berechnigt gewesen, weil die Firma He[REDACTED] das Limit von 30.000 DM bereits überschritten gehabt habe.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihre Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Die Klägerin hat durch den Widerspruch der Beklagten gegen die Belastungsbuchungen einen Schaden in der eingeklagten Höhe erlitten. Die Lastschriften, um die es hier geht, beruhten unstreitig auf der Einzugsermächtigung, die die Beklagte dem Fleischwerk He[REDACTED] erteilt hatte. Nach Abschnitt III Nr. 1 des Abkommens der Spitzenverbände des Kreditgewerbes für das Lastschriftverfahren (Lastschriftabkommen) durfte die V[REDACTED] L[REDACTED] als Zahlstelle die Lastschriften an die Klägerin als erste Inkassostelle zurückgeben und deren Wiedervergütung verlangen, nachdem die Beklagte den Belastungen widersprochen hatte. Dementsprechend hat die Klägerin einen Betrag in Höhe der Summe aller Lastschriften zuzüglich 1,90 DM Unkosten für die Rücklastschriften an die V[REDACTED] L[REDACTED] zurückvergütet. Ursächlich für diese vermögensmindernde Leistung der Klägerin an die V[REDACTED] L[REDACTED] war somit der Widerspruch der Beklagten. Die Klägerin hat zwar - ebenfalls ausgelöst durch den Widerspruch der Beklagten - eine Forderung gegen das Fleischwerk He[REDACTED] auf Rückbelastung der bei der Einreichung der Lastschriften gutgeschriebenen Beträge erworben. Diese Forderung ist indessen wertlos, weil sie unstreitig im Konkurs nicht mehr erfüllt werden wird. Der Schaden der Klägerin entspricht daher dem Betrag, den diese an die V[REDACTED] L[REDACTED] zurückvergütet hat.

II. Den Anspruch, daß ihr die Beklagte für diesen Vermögensschaden Ersatz leiste, kann die Klägerin nicht auf Vertrag stützen. Unmittelbare vertragliche Beziehungen, aus denen die Klägerin einen Schadensersatzanspruch herleiten könnte, entstehen beim Lastschriftverfahren zwischen dem Zahlungspflichtigen (Schuldner) und der Bank des Gläubigers (erste Inkassostelle) nicht (vgl. BGHZ 69, 186, 187). Eine Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen Schutzpflichtverletzung kommt ebenfalls nicht in Betracht. Weder der Girovertrag der Beklagten mit der V[REDACTED] L[REDACTED] noch die Vereinbarung mit dem Fleischwerk He[REDACTED] über den Einzug der Forderungen im Einzugsermächtigungsverfahren bieten Anhaltspunkte für die Begründung von Schutzpflichten der Beklagten zugunsten der ersten Inkassostelle. Von der Interessenlage her besteht keinerlei Anlaß, sie in den Schutzbereich dieser Verträge einzubeziehen.

III. Als Anspruchsgrundlage für den Schadensersatzanspruch der Klägerin kommt dagegen § 826 BGB in Betracht.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Beklagte habe bei Einlegung des Widerspruchs in Kauf genommen, daß die Klägerin mit ihrem Anspruch auf Rückbelastung des Kontos von He[REDACTED] ausfallen werde. Wenn es aufgrund dieser von den Parteien nicht angegriffenen Feststellung davon ausgeht, die Beklagte habe die Klägerin durch den Widerspruch vorsätzlich geschädigt, läßt dies keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Haftung der Beklagten hängt daher davon ab, ob es unter den Voraussetzungen des vorliegenden Falles sittenwidrig war, von dem Widerspruch zu Lasten der Beklagten Gebrauch zu machen.

1. Das Berufungsgericht hat das zunächst verneint, soweit es sich um die acht Lastschriften im Betrage von 62.260,83 DM handelt, die auf Warenlieferungen zurückgehen. Soweit es diese Ansicht darauf stützt, nach der auch im Schrifttum vertretenen Auffassung sei der Schuldner schon im Interesse der Praktikabilität des Lastschriftverfahrens auch der Gläubigerbank gegenüber zum Widerspruch "berechtigt", geht die Begründung an der Sache vorbei. Nach dem Inhalt des zu seiner Bank bestehenden Girovertrages kann der in der Lastschrift bezeichnete "Zahlungspflichtige" im Einzugsermächtigungsverfahren allein schon deshalb widersprechen, weil seine Bank das Konto belastet hat, ohne von ihm eine Weisung dafür zu haben. Der Widerspruch ist infolgedessen für seine Bank grundsätzlich immer verbindlich; es ist insbesondere nicht ihre Sache zu prüfen, ob der Kunde damit im Verhältnis zum Zahlungsempfänger der Lastschrift berechtigt handelt oder nicht. Von einer "Berechtigung" des Widerspruchs gegenüber der Gläubigerbank zu sprechen, ist zumindest mißverständlich, weil der Schuldner zu ihr keine vertraglichen Beziehungen hat. Hat er seiner Bank gegenüber widersprochen, so ist allerdings das angelaufene Verfahren auf dem umgekehrten Inkassowege abzuwickeln, und insoweit wird die Gläubigerbank betroffen. Wegen dieser mittelbaren Auswirkung hat der Widerspruch zur Folge, daß der Schuldner das Risiko, mit seinen Gegenforderungen im Konkurs des Gläubigers auszufallen, auf die Gläubigerbank abwälzen kann. Tut er das, wie im vorliegenden Falle, so stellt sich daher die ganz andere Frage, ob er damit nicht im Verhältnis zur Gläubigerbank von dem - ihm gegenüber seiner Bank zustehenden und wirksam ausgeübten - Widerspruchsrecht

mißbräuchlich Gebrauch gemacht und jene in einer Weise geschädigt hat, die als sittenwidrig zu bezeichnen ist.

Auch diesen Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht auszuräumen versucht: Die Beklagte habe sich die Möglichkeit erhalten wollen, im Konkurs von Hecke mit eigenen Gegenforderungen aufzurechnen, mit denen sie sonst ausgefallen wäre; das Interesse eines Schuldners, der Gegenansprüche habe, an den in Konkurs fallenden Gläubiger nicht selbst noch zu leisten, sei, wie § 55 KO zeige, schützenswert und lasse deshalb die damit verbundene Schädigung der Gläubigerbank nicht als sittenwidrig erscheinen. Dieser Beurteilung kann jedoch nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Inwieweit das Interesse des Schuldners in dem vom Berufungsgericht angenommenen Sinne anzuerkennen ist, hängt vom Zweck ab, den das Widerspruchsrecht des Schuldners im Einzugsermächtigungsverfahren zu erfüllen hat. In erster Linie soll sich der Inhaber eines Kontos, das von seiner Bank wegen einer Lastschrift belastet worden ist, vor einem Mißbrauch des Verfahrens durch den Auftraggeber schützen können. Er muß in jedem Falle in der Lage sein, die Einziehung zu verhindern, wenn er entweder überhaupt keine Ermächtigung erteilt oder den Gläubiger zwar generell ermächtigt hat, aber den im Einzelfall zum Einzug gegebenen Lastschriftbetrag nicht schuldet. Da der Schuldner beim Einzugsermächtigungsverfahren die Erwägung, ob er Zahlung erbringen will oder nicht, erst anstellen kann, nachdem ihn die Zahlstelle durch einen Kontoauszug von der Belastung benachrichtigt hat, wird

man es auch noch als im Rahmen des Widerspruchszweckes liegend ansehen können, daß der Schuldner hiervon Gebrauch macht, wenn er sonstige anerkannteswerte Gründe hat, die ihn in diesem Zeitpunkt davon abhalten haben würden, den entsprechenden Geldbetrag bar oder durch Banküberweisung zu bezahlen. Wann es sich in diesem Zusammenhang um "anerkannteswerte" Gründe handelt, muß nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Solche werden grundsätzlich zu bejahen sein, wenn der Anspruch des Gläubigers zwar an sich begründet ist, der Schuldner aber im Zeitpunkt, in dem ihm der Kontoauszug mit der Belastungsanzeige zugeht, Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder auch Aufrechnungsrechte geltend machen will. Denn es kann regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, daß sich der Schuldner mit der Erteilung der Einzugsermächtigung dem Gläubiger gegenüber solcher Rechte begeben will. Das Einzugsermächtigungsverfahren ist auch sonst nicht darauf angelegt, seine vertragliche Rechtsposition zu seinen Lasten zu verändern. Wenn die erste Inkassostelle infolge eines solchermaßen motivierten Widerspruchs Schaden erleidet, weil sie den Lastschriftbetrag der Zahlstelle zurückvergüten muß und mit ihrer Rückgriffsforderung beim Gläubiger ausfällt, dann verwirklicht sich damit in der Regel ein Risiko, das die Kreditinstitute mit der Einführung des Lastschriftverfahrens auf sich genommen haben und das dem notwendigen Schutz des Schuldners im Einzugsermächtigungsverfahren Rechnung trägt. Von einem Schutzbedürfnis des Schuldners, dem auf der anderen Seite ein Ausfallrisiko der Gläubigerbank entspräche, oder - anders ausgedrückt - von einem anerkannteswerten Interesse des Schuldners, die Risikolast

der Gläubigerbank im Weg des Widerspruchs noch zu seinen Gunsten in Anspruch zu nehmen, kann aber nicht mehr die Rede sein, wenn er sich nach Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist mit der Belastung seines Kontos bereits zufrieden gegeben und sich damit auch entschlossen hatte, von etwaigen Gegenrechten keinen Gebrauch zu machen. Hätte er zu diesem Zeitpunkt den Betrag dem Gläubiger überwiesen, so hätte er alsbald die Überweisung nicht mehr rückgängig machen können und von da ab hinsichtlich seiner Gegenrechte ohne weiteres das Risiko des Ausfalls im Konkurs selbst tragen müssen. Es gibt keinen Grund für die Annahme, daß das im Lastschriftverfahren anders sein müßte. Zu einem späteren Zeitpunkt noch das Ausfallrisiko auf die Gläubigerbank abzuwälzen, stünde vielmehr im Gegensatz zum bisherigen eigenen Verhalten des Schuldners und wäre ein Mißbrauch des Widerspruchsrechts, das ihm zu diesem Zwecke nicht eingeräumt worden ist. Daß es nicht der Sinn der Sechswochenfrist ist - in der nach dem Lastschriftabkommen die erste Inkassostelle den Lastschriftbetrag der Zahlstelle zurückvergüten muß, wenn der Schuldner bis dahin widersprochen hat - , den Zahlungspflichtigen zu begünstigen, ergibt sich schon allein daraus, daß das Abkommen Rechte und Pflichten nur zwischen den beteiligten Kreditinstituten begründet (Abschn. IV Nr. 1). Ein Schuldner, der den Widerspruch zu dem Zwecke einlegt, Zahlungen auf begründete und von seiner Einzugsermächtigung gedeckte Gläubigeransprüche rückgängig zu machen, die er, wenn er sie überwiesen hätte, durch einen Widerruf der Überweisung nicht mehr hätte rückgängig machen können, nutzt daher die ihm seiner Bank gegenüber zustehende

Widerspruchsmöglichkeit zweckfremd aus und handelt, wenn er damit vorsätzlich das Ausfallrisiko der ersten Inkassostelle zuschiebt, dieser gegenüber sittenwidrig.

Für den vorliegenden Fall folgt daraus, daß es - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - nicht genügt festzustellen, die Beklagte habe bei Zahlungseinstellung des Fleischwerks He[REDACTED] noch Forderungen gegen dieses gehabt und den an sich berechtigten Belastungsbuchungen widersprochen, um sich die Aufrechnungsmöglichkeit zu erhalten. Da die Beklagte, wie das Berufungsgericht feststellt, den Widerspruch im Hinblick auf die Zahlungseinstellung des Fleischwerks He[REDACTED] erhoben hat, muß im Revisionsverfahren davon ausgegangen werden, daß sie den Belastungen aus den acht Lastschriften nicht widersprochen hätte, wenn die Firma He[REDACTED] die Zahlungen nicht eingestellt hätte; d. h., sie hätte bei Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen ihre Gegenforderungen und die Beanstandung in Höhe von 43,60 DM gegenüber der Firma He[REDACTED] ebenfalls zunächst nicht im Wege des Widerspruchs durchzusetzen versucht. Deshalb muß weiterhin für diesen Rechtszug unterstellt werden, daß die Beklagte, wenn der Zahlungsverkehr durch Banküberweisung abgewickelt worden wäre, die entsprechenden Beträge überwiesen und die Überweisungsaufträge auch nicht widerrufen hätte, solange sie von der Zahlungseinstellung keine Kenntnis hatte. Es kommt somit darauf an, wann die Beklagte von den Belastungen ihres Girokontos mit den Lastschriftbeträgen Kenntnis erlangt hat. War dies unter Berücksichtigung einer angemessenen Überlegungsfrist vor Bekanntwerden der Zahlungseinstellung, müßte angenommen werden, daß sie die entsprechenden Beträge auch überwiesen hätte. Wäre eine

Überweisung zur Zeit der Zahlungseinstellung nicht mehr widerruflich gewesen, dann wäre der Widerspruch gegen die entsprechende Kontobelastung gegenüber der ersten Inkassostelle rechtsmißbräuchlich gewesen, wenn diese dadurch geschädigt worden ist. Das Berufungsgericht hätte unter Anwendung von § 139 ZPO feststellen müssen, wann die Beklagte die Kontoauszüge mit den Belastungsbuchungen erhalten hat und ob Überweisungsaufträge, die stattdessen erteilt worden wären, bei Zahlungseinstellung noch hätten widerrufen werden können. Da dazu keine Feststellungen getroffen sind und die im Parteivortrag nur angegebenen Rechnungsdaten keine ausreichenden Anhaltspunkte für den Zugang der Kontoauszüge geben, kann das angefochtene Urteil, soweit es sich auf die Lastschriften über Warenlieferungen bezieht, keinen Bestand haben.

Der Klage kann insoweit auch nicht mit anderer Begründung stattgegeben werden. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den Vortrag der Klägerin, sie stütze die Klage hilfsweise auf die nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Einreichung der Lastschriften an sie abgetretenen Kaufpreisforderungen der Firma He■■■■, als nicht zweckdienliche Klageänderung behandelt. Diese Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, eine Entscheidung über die erstmals in der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz erhobene neue Forderung mache die Prüfung der Gegenansprüche der Beklagten notwendig; insoweit handle es sich um neuen Prozeßstoff. Wenn die Revision demgegenüber darauf hinweist, daß dieser Hilfsanspruch schon in der Klagschrift erhoben worden sei, übersieht sie die vor dem Landgericht

abgegebene Erklärung der Klägerin (S. 3 des Schriftsatzes vom 16. 5. 1977, GA 51), die Klage werde darauf nicht gestützt. Dabei ist die Klägerin bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht geblieben. Unter diesen Umständen begegnet die Entscheidung des Berufungsgerichts keinen rechtlichen Bedenken.

2. Auch hinsichtlich der "Kreditlastschrift" von 10.000 DM läßt sich die Abweisung der Klage nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nicht aufrechterhalten.

Das Berufungsgericht unterstellt - entgegen der Behauptung der Beklagten -, daß He[REDACTED] mit dem Einzug des Betrages von 10.000 DM das Kreditlimit von 30.000 DM nicht überschritten habe. Dennoch, so meint es, sei der Widerspruch der Beklagten berechtigt gewesen. Dem kann nicht gefolgt werden.

Infolge des Widerspruchs erhielt die Beklagte den abgebuchten Kreditbetrag wieder gutgeschrieben, während ihn die Klägerin an das Kreditinstitut der Beklagten, die V[REDACTED] L[REDACTED], zurückvergüten mußte und mit ihrer Rückbelastungsforderung gegen He[REDACTED] ausfiel. Das Risiko der Insolvenz des Fleischwerks He[REDACTED] wurde also durch den Widerspruch auf die Klägerin verlagert. Dies ist mit dem Sinn und Zweck des Lastschriftverfahrens nicht zu vereinbaren. Dieses dient der erleichterten Abwicklung des massenhaften Zahlungsverkehrs. Zu diesem Zwecke sind die Kreditinstitute genötigt und bereit, mit dem Verfahren zwangsläufig verbundene Risiken auf sich zu nehmen. Es ist aber nicht Sinn des Lastschriftverfahrens, eine risikolose Darlehensgewährung des

Lastschriftschuldners an den Lastschriftgläubiger zu ermöglichen. Dies aber wäre der Fall, wenn der Darlehensgeber (Lastschriftschuldner) durch Widerspruch die Darlehensgewährung jederzeit rückgängig machen könnte, sofern er sieht, daß der Rückzahlungsanspruch gefährdet ist. Auf diese Weise könnten mit Rücksicht auf die Sechswochenfrist in Abschnitt III Nr. 2 des Lastschriftabkommens völlig risikolose Darlehen gewährt werden. Der Darlehensgeber müßte lediglich darauf achten, daß er den Belastungen vor Ablauf von sechs Wochen widerspricht, wenn das Darlehen nicht inzwischen zurückbezahlt ist. Dadurch würde er das Darlehen zurückbekommen, auch wenn der Schuldner selbst es nicht mehr zurückzahlen könnte. Die erste Inkassostelle würde - ohne daß sie es wüßte - die Funktion eines Bürgen für ihren Kunden übernehmen. Daß dies nicht gewollt ist, leuchtet jedermann ein. Deshalb mißbraucht ein Darlehensgeber sein Widerspruchsrecht in sittenwidriger Weise, wenn der Widerspruch dazu führt, daß sich das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers anstatt beim Darlehensgeber bei der ersten Inkassostelle verwirklicht. Dies wäre hier der Fall, wenn das Fleischwerk He[REDACTED] mit dieser Lastschrift sein Kreditlimit eingehalten hätte. Nach dem vom Berufungsgericht unterstellten Sachverhalt hätte die Klage hinsichtlich des Kreditbetrages von 10.000 DM Erfolg.

Anders wäre indes zu entscheiden, wenn He[REDACTED] den Kreditrahmen schon ausgeschöpft gehabt hätte, als er die Lastschrift über 10.000 DM einreichte. In diesem Falle hätte He[REDACTED] keinen Anspruch aus einem Vereinbarungsdarlehen oder einer anderen Kreditabrede gehabt. Diese - materiellrechtlich unberechtigte - Kreditüberziehung ist nicht grundsätzlich anders zu behandeln, als wenn die Beklagte

nie die Erlaubnis zur Kreditschöpfung auf diesem Wege erteilt hätte. In diesem Falle aber kann der Zahlungspflichtige der Kontobelastung stets widersprechen. Der Lastschriftschuldner hat also das Risiko der Insolvenz des Gläubigers zu tragen, soweit er die Einziehung von Darlehen erlaubt; aber er hat es nicht zu verantworten, wenn und soweit er das nicht gestattet hat. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es sonach darauf an, ob He[REDACTED] den Kreditrahmen schon ausgeschöpft hatte, als er den Betrag von 10.000 DM durch die Lastschrift einzog. Das Berufungsgericht hätte diese Frage deshalb nicht offenlassen dürfen.

Nach alldem war das angefochtene Urteil in vollem Umfange aufzuheben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Stempel

Dr. Schulze

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bauer kann urlaubshalber nicht unterschreiben.

Stempel

Bundschuh

Dr. Skibbe